Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/6395

NABU Schleswig Holstein Färberstr. 51 24534 Neumünster

10.7.2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN "Gesetz zum Schutz der Akzeptanz der Windenergienutzung"

Mit ihrem Entwurf "Gesetz zum Schutz der Akzeptanz der Windenergienutzung" beabsichtigt die Landtagsfraktion der PIRATEN eine Änderung des Landesplanungsgesetzes dergestalt, dass ablehnende Beschlüsse der Gemeinden zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet bindend sein müssen, soweit anderswo genügend Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen. Ihren Antrag begründen die PIRATEN damit, dass es für den Erhalt der allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz notwendig sei, dem Willen der Kommunen hierbei stärker Rechnung zu tragen.

Der NABU Schleswig-Holstein sieht dieses Ansinnen aus folgenden Gründen mit erheblicher Skepsis:

1. Verschiebung bei der Gewichtung der Kriterien:

Dem gemeindlichen Votum würde aufgrund seines explizit gesetzlich fixierten Ranges Vorrang vor den Abwägungskriterien, sogar vor den harten und weichen Tabukriterien eingeräumt werden, zumal diese nur auf Ebene eines Erlasses festgelegt worden sind. Damit würden gerade aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes entwickelte Abstands- bzw. Ausschlusskriterien betroffen sein. d.h. deren Position bei der jeweiligen Abwägung geschwächt werden. Außerdem würden bei der Suche nach bzw. Bevorratung von Ersatzräumen vermutlich einige der Kriterien an sich in Frage gestellt werden. Eine solche Entwicklung wäre vor allem im Hinblick auf die zur Vermeidung bzw. Verringerung der Kollisionsgefährdung von Vögeln und Fledermäusen erlassenen Kriterien höchst problematisch. Beispielsweise würde das für den Schutz des streng geschützten Seeadlers unabdingbare weiche Tabukriterium 'Seeadlerdichtezentrum' mit großer Wahrscheinlichkeit angegriffen werden. Dass bei einer enger werdenden Kulisse an Potenzialflächen der Druck selbst auf die weichen Tabukriterien größer werden dürfte - und die PIRATEN dies auch beabsichtigen -, geht auch aus der Begründung (S. 5) hervor. Dort wird sinngemäß ausgedrückt, dass "der kommunale Wille" (= Ablehnung von WEA-Vorhaben) erst dann "zurücktreten muss", wenn "auch nach erneuter Betrachtung und Bewertung der weichen Tabukriterien nicht ausreichend kommunal akzeptierte Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen".

2. Anderweitige Flächenverfügbarkeit:

Die Berücksichtigung der gemeindlichen Ablehnung von geplanten WEA-Vorrangflächen soll unter dem Vorbehalt der anderweitigen Flächenverfügbarkeit für Windenergie stehen. Dabei werden die Ausbauziele, hier vor allem das Ziel, zwei Prozent der Landesfläche für Windenergienutzung vorzusehen, nicht angetastet. Das wirft grundsätzlich die Frage auf, wie denn in der Praxis eine rechtssichere Entscheidung darüber zu treffen darüber zu treffen wäre, ob noch Alternativstandorte zur Verfügung stehen und wie die gemeindlichen Voten zu berücksichtigen sind, wenn es auf Landesebene 'eng' geworden ist - etwa nach dem 'Windhundprinzip'? Für den Fall einer Zurückweisung der gemeindlichen Ablehnung mit der Begründung, andernorts sei für Windenenergieanlagen kein Raum mehr vorhanden, wären langwierige rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert. Außerdem würde eine Verlagerung abgelehnter Potenzialflächen in andere Räume dort eine weitere Verdichtung bedeuten und möglicherweise zu Konflikten führen, die insbesondere zu Lasten des Arten- und Biotopschutzes gehen würden (siehe Abschnitt 1.).

3. Zustandekommen kommunaler Beschlüsse zu WEA-Planungen:

Wie der NABU leider feststellen muss, erfolgen Gemeinderatsbeschlüsse zu WEA-Vorhaben oft nicht auf Grundlage einer sorgfältigen und objektiven Prüfung. In Aussicht gestellte Steuereinnahmen, großzügige Zuwendungen der Investoren oder der Einfluss der als Flächenverpächter vorgesehenen Landwirte, aber auch eine stark emotional geprägte Windkraft-Gegnerschaft, beeinflussen die Entscheidungsfindung in der kommunalen Realität durchaus und beeinträchtigen die eigentlich vorrangige objektive Abwägung mit den Belangen des Anwohner-, Naturund Landschaftsschutzes. Außerdem ist fraglich, ob die Gemeinderatsbeschlüsse zu WEA-Planungen tatsächlich die Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Einwohnerschaft widerspiegeln, wie an den häufig sehr heftigen Auseinandersetzungen in einigen Kommunen zu erkennen ist. – Zwar bezieht sich der Gesetzentwurf wörtlich auf negative Kommunalbeschlüsse zu WEA-Vorhaben. Bei den Entscheidungen über Genehmigungen würden damit im Umkehrschluss jedoch auch positive Gemeindebeschlüsse ein stärkeres Gewicht als bisher erhalten, weil die indirekte Intention des Gesetzentwurfs darin besteht, dem Votum der Gemeinden insgesamt mehr Bedeutung zukommen zu lassen.

Mit dieser Kritik möchte der NABU keinesfalls Gemeindebeschlüsse grundsätzlich als unseriös abgewertet wissen. Es sind jedoch auch vor diesem Hintergrund Zweifel angebracht, ob dem gemeindlichen Willen bzgl. WEA-Ablehnung ein so hoher Anspruch, nämlich Manifestierung im Rang eines Gesetzes, eingeräumt werden sollte, was in der Konsequenz zu Lasten anderer wesentlicher Belange gehen dürfte.

Fritz Heydemann - Stellv. Vorsitzender -